

Geschäftsnummer: 1 L 1563/11.KS

VERWALTUNGSGERICHT KASSEL



BESCHLUSS

proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 97 96

Rechtsanwälte & Notare
EBNER BERGHÄUSER LANDZETTEL
FALK ALBACH WIELAND BERG
29. Dez. 2011
Rheinstraße 7-9 (Merckhaus)
64283 Darmstadt

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn: _____

Antragstellers,

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Dr. Wolfgang Ebner und Kollegen,
Rheinstraße 7-9, 64283 Darmstadt,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Deutsche Telekom AG,
vertreten durch den Vorstand, SBR, BRS, Rechtsservice Dienstrecht,
Gradesstraße 18, 30163 Hannover,

Antragsgegnerin,

wegen Rechts der Bundesbeamten

hat das Verwaltungsgericht Kassel - 1. Kammer - durch

Vorsitzenden Richter am VG Seggelke,
Richter am VG Dr. Schnell,
Richterin am VG Reißer

am 29. Dezember 2011 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 15. Dezember 2011 gegen den Zuweisungsbescheid der Antragsgegnerin vom 5. Dezember 2011 wird wiederhergestellt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 2.500,- Euro festgesetzt.

Gründe:

Der am 19. Dezember 2011 beim Verwaltungsgericht Kassel eingegangene Antrag des Antragstellers vom gleichen Tag,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 15. Dezember 2011 gegen den Zuweisungsbescheid der Antragsgegnerin vom 5. Dezember 2011 wiederherzustellen,

ist zulässig und insbesondere nach § 80 Abs. 5 VwGO statthaft.

Bei der auf § 4 Abs. 4 Postpersonalrechtsgesetz (PostPersRG) gestützten dauerhaften Zuweisung einer Tätigkeit im Unternehmen der Telekom Deutschland GmbH, Zentrum Wholesale, Bonn am Dienort Fulda handelt es sich um einen Verwaltungsakt gemäß § 35 S. 1 VwVfG. Der Widerspruch gegen eine solche Zuweisung hat gemäß § 80 Abs. 1 VwGO aufschiebende Wirkung. Denn es handelt sich weder um eine Abordnung noch um eine Versetzung im beamtenrechtlichen Sinne, für die § 126 Abs. 4 BBG die aufschiebende Wirkung eines gegen sie eingelegten Rechtsmittels ausschließt. Deshalb muss die Behörde, wenn sie die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ausschließen will, gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung anordnen und gemäß Absatz 3 Satz 1 der Vorschrift begründen, was die Antragsgegnerin auch getan hat.

Der Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO ist auch begründet.

In den Fällen, in denen die sofortige Vollziehbarkeit des angefochtenen Verwaltungsakts auf besonderer Anordnung gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO beruht, ist das hierfür erforderliche besondere Interesse gem. § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO regelmäßig schriftlich zu begründen. Genügt die Vollzugsanordnung den danach bestehenden formellen Anforderungen nicht, hat ein Eilrechtsschutzgesuch nach § 80 Abs. 5 VwGO allein im Hinblick darauf ohne weitere Sachprüfung Erfolg (vgl. dazu Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl., § 80, Rdnr. 146).

Im Übrigen ist ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO begründet, wenn das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts gegenüber dem privaten Interesse des Antragstellers, die Vollziehung bis zur Entscheidung über seinen Rechtsbehelf hinauszuschieben, nicht überwiegt. Das ist der Fall, wenn der Verwaltungsakt offensichtlich rechtswidrig ist, denn an der sofortigen Vollziehung eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes

Kann kein vorrangiges öffentliches Interesse bestehen (vgl. dazu Kopp/Schenke, a. a. O., § 80 Rdnr. 159; Eyermann, VwGO, 13. Aufl., § 80 Rdnr. 74 m. w. N.). Umgekehrt ist der Rechtsschutzantrag abzulehnen, wenn sich schon bei summarischer Prüfung eindeutig feststellen lässt, dass der angefochtene Verwaltungsakt offensichtlich rechtmäßig ist. Ein schutzwürdiges privates Interesse des Bürgers daran, von der Vollziehung eines in dieser Weise zu qualifizierenden Verwaltungsaktes verschont zu bleiben, kann nicht bestehen, ohne dass es noch darauf ankommt, ob sich der Vollzug als dringlich erweist oder nicht (so auch OVG Thüringen, Beschluss vom 1. September 2009 - 2 EO 383/08 -; VG München, Beschluss vom 28. Juni 2010 - M 5 S 10.2186 -, jeweils Juris, sowie Eyermann, VwGO, 13. Aufl., § 80 Rdnr. 74, mit weiteren Nachweisen zum Meinungsstand). Kann bei summarischer Prüfung keine eindeutige Antwort auf die Frage nach der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes gegeben werden, entscheidet eine Abwägung der beteiligten öffentlichen und privaten Interessen, die für oder gegen die Dringlichkeit der Vollziehung sprechen, über die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes. Bei der insoweit vorzunehmenden Bewertung sind die Erfolgsaussichten als Gewichtungselement maßgeblich zu berücksichtigen. Sprechen also gewichtige Anhaltspunkte für die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes, so dass mit hoher Wahrscheinlichkeit von der Erfolgslosigkeit des Rechtsbehelfs auszugehen ist, müssen im Rahmen der Interessenabwägung die privaten Belange des betroffenen Bürgers ein stärkeres Gewicht haben, um das durch die schlechten Erfolgsaussichten des Rechtsmittels begründete Vollzugsinteresse aufzuwiegen. Gleiches gilt im umgekehrten Fall in Bezug auf öffentliche Interessen. Nur dann, wenn es im Eilverfahren überhaupt nicht möglich ist, eine Aussage über die Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes zu treffen, ist auf der Basis einer reinen Interessenabwägung zu entscheiden (vgl. zu alledem nochmals Eyermann, a. a. O., Rdnrn. 73 ff. mit Rechtsprechungsnachweisen).

Da sich bei der summarischen Prüfung im vorliegenden Verfahren erhebliche Bedenken an der Rechtmäßigkeit des Zuweisungsbescheides der Antragsgegnerin ergeben, hat die Kammer unter Berücksichtigung der sonstigen Interessenlage dem Suspensivinteresse des Antragstellers den Vorrang eingeräumt. Damit kann es dahingestellt bleiben, ob dem Antrag bereits deshalb stattzugeben war, weil das erforderliche besondere Vollzugsinteresse nicht hinreichend dargelegt wurde.

Voraussetzung für eine Zuweisung gem. § 4 Abs. 4 S. 2 und 3 PostPersRG ist, sofern sie dauerhaft und ohne Zustimmung des Beamten erfolgt, zum einen ein dringendes betriebliches oder personalwirtschaftliches Interesse auf Seiten des Beklagten und zum anderen die Amtsangemessenheit des übertragenen Amtes (so bereits die seinerzeit zuständige 7. Kammer in dem vorangegangenen Eilverfahren des Antragstellers, Beschluss vom 9. März 2011, - 7 L 191/11.KS -).

Die Zuweisungsverfügung vom 5. Dezember 2011 unterscheidet sich hinsichtlich der Aufgabenbeschreibung nicht von dem Zuweisungsbescheid vom 11. Februar 2011, der Gegenstand des Eilverfahrens 1 L 191/11.KS war. In dem Beschluss vom 9. März hatte die 7. Kammer gerügt, dass sich dem Zuweisungsbescheid nicht entnehmen lasse, dass die dem Antragsteller zugewiesene Tätigkeit eine dem Amt eines Postamtsrates in der Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Fernmeldedienstes in der Besoldungsgruppe A 12 BBesO angemessene und entsprechende Tätigkeit darstelle.

Zur Begründung dieser Einschätzung hat die 7. Kammer ausgeführt:

„Die Kammer hat erhebliche Zweifel daran, dass die dem Antragsteller im Bescheid vom 11.02.2011 zugewiesene Tätigkeit, die die Antragsgegnerin von ihrem abstrakt-funktionellen Aufgabenkreis her als die eines „Senior Referenten bei der Telekom Deutschland GmbH“ und vom konkret-funktionellen Dienst – bzw. Arbeitsposten her als die eines „Senior Referenten Auftrags- und Projektmanagement“ bezeichnet, eine dem Amt eines Postamtsrates in der Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Fernmeldedienstes in der Besoldungsgruppe A 12 BBesO angemessene und entsprechende Tätigkeit darstellt.

Um eine solche muss es sich jedenfalls im Falle der dauerhaften Zuweisung zu einer Tochtergesellschaft bei fehlender Zustimmung des Beamten handeln. Davon kann auch deshalb nicht im Hinblick auf § 6 PostPersRG abgesehen werden, weil es sich bei § 4 PostPersRG um eine abgeschlossene Regelung für die Fälle der Zuweisung zu einem Tochterunternehmen handelt, § 6 PostPersRG Fälle der vorübergehenden Verwendung eines Beamten auf einem anderen Dienstposten betrifft und es hier gerade um die dauerhafte Zuweisung einer Tätigkeit geht.

Der Inhaber eines statusrechtlichen Amtes kann gemäß Art. 33 Abs. 5 GG beanspruchen, dass ihm ein abstrakt-funktionelles Amt sowie ein amtsangemessenes konkret-funktionelles Amt übertragen werden. Der Inhalt des statusrechtlichen Amtes ergibt sich aus § 18 Bundesbesoldungsgesetz. Danach sind die Funktionen der Beamten nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen. Die Ämter sind nach ihrer Wertigkeit den Besoldungsgruppen zuzuordnen. Gekennzeichnet wird das statusrechtliche Amt grundsätzlich durch die Zugehörigkeit zu einer Laufbahn und Laufbahngruppe, durch das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe und durch die dem Beamten verliehene Amtsbezeichnung. In abstrakter Weise wird dadurch seine Wertigkeit in Relation zu anderen Ämtern zum Ausdruck gebracht. Der einem Beamten übertragene Aufgabenkreis muss dem verliehenen statusrechtlichen Amt entsprechen (vgl. Bay. VGH, Beschluss vom 30.03.2009 – 15 Cs 09.112 –, *Juris*, m.w.N.). Nach § 8 PostPersRG findet § 18 BBesG mit der Maßgabe Anwendung, dass gleichwertige Tätigkeiten bei der Aktiengesellschaft als amtsgemäße Funktionen gelten. Diese Regelung stellt klar, dass auch im Bereich der Postnachfolgeunternehmen der Grundsatz der funktionsgerechten Ämterbewertung gilt, dessen Anwendung für die Erfüllung der Ansprüche auf amtsangemessene Beschäftigung erforderlich ist. Demnach umfasst der Anspruch die auf Dauer angelegte Übertragung einer gleichwertigen Tätigkeit. Die Gleichwertigkeit der einem Beamten übertragenen Tätigkeit bei einem Postnachfolgeunternehmen ist aufgrund eines Funktionenvergleichs mit den Tätigkeitsbereichen der Deutschen Bundespost zu beurteilen. Nur eine nach diesem Maßstab gleichwertige Tätigkeit ist eine amtsangemessene Beschäftigung im Sinne von Art. 33 Abs. 5 GG (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 18.09.2008 – 2 C 126.97 –, BVerwGE 132, 40 ff., *Juris*-Abdruck RdNr. 12 m.w.N.).

Im vorliegenden Fall kann die Kammer nicht erkennen, ob dem Antragsteller mit dem als „Senior Referent“ bezeichneten Aufgabenkreis bei der Telekom Deutschland GmbH in Fulda eine seinem innehabten Amt eines Postamtsrates entsprechende Beschäftigung zugewiesen worden ist. In diesem Zusammenhang erlangt der Bestimmtheitsgrundsatz des § 37 VwVfG Bedeutung, wonach in Bescheiden über die Zuweisung einer Tätigkeit schon die Zuweisung der abstrakten Tätigkeit die dienstrechtlichen Anforderungen an die amtsangemessene Beschäftigung des Be-

amten grundsätzlich klären muss, damit auch für das aufnehmende Unternehmen klar und nicht erst von diesem zu klären ist, welche der auf Dauer eingerichteten Arbeitsposten der betreffenden Organisationseinheit des aufnehmenden Unternehmens dem Beamten im Einzelnen übertragen werden dürfen. Erforderlich ist also die Festlegung einer Verwendungsbreite unabhängig von dem einzelnen Arbeitsposten, die es möglich macht, bei Wegfall einzelner Arbeitsplätze den Beamten für das aufnehmende Unternehmen zu einer planbaren Größe zu machen und damit zugleich die Grundlage für das Element der Dauerhaftigkeit der Zuweisung einer abstrakten Tätigkeit zu schaffen. Es ist somit im Rahmen des § 4 Abs. 4 PostPersRG nicht möglich, den Beamten darauf zu verweisen, erst im Nachgang zu seiner Zuweisung mit dem ihn aufnehmenden Unternehmen über die Frage der Angemessenheit seines tatsächlichen Arbeitseinsatzes zu streiten (vgl. dazu OVG Niedersachsen, Beschluss vom 28.02.2010 – 5 ME 191/09 –, Juris, zitiert in VG Osnabrück, Beschluss vom 15.12.2010 – 3 B 17/10 –, Originalumdruck, S. 10).

Diesem Erfordernis ist die Antragsgegnerin in ihrem Bescheid nicht gerecht geworden. Soweit sie in ihrem Erwiderrungsschriftsatz vom 25.02.2011 darauf hinweist, dass der vorliegende Bescheid dem Antragsteller ausdrücklich einerseits einen dem Status entsprechenden abstrakt-funktionellen Tätigkeitsbereich und andererseits einen dem korrespondierenden konkreten, in den Spiegelstrichen im einzelnen beschriebenen Arbeitsposten zuweise, reicht dies allein nicht aus. Mit der weiteren Aussage, das abstrakt-funktionelle Amt eines „Senior Referenten bei der Telekom Deutschland GmbH“ entspreche – im Vergleich zur früheren Deutschen Bundespost – der Funktionsebene eines „Sachbearbeiters“ und damit der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes von A 9 bis A 13, lässt die Antragsgegnerin insgesamt die jeweilige Wertigkeitsebene des abstrakt-funktionellen Amtes offen. Es fehlt die Einordnung, ob dem Antragsteller als Senior Referent ein Amt vergleichbar dem eines (Post-) Inspektors (A 9), Oberinspektors (A 10), Amtmannes (A 11), Amtrates (A 12) oder Oberamtrates (A 13) zugewiesen wird. Die Feststellung, dass das aufnehmende Unternehmen dem Bescheid zweifelsfrei entnehmen könne, wie sich die abstrakte Tätigkeit darstelle und wie die konkrete Tätigkeit gestaltet sei, ist für die Kammer nicht nachvollziehbar, wenn die abstrakte Tätigkeit nur mit „Senior Referent/ Sachbearbeiter“ von A 9 bis A 13 BBesgr. angegeben wird und sich die Tätig-

keitsbeschreibung in den Spiegelstrichen ausdrücklich nur auf die konkrete Tätigkeit bezieht. Dass dem Antragsteller bei Wegfall des Dienstpostens „Senior Referent Auftrags- und Projektmanagement“ sofort ein gleichwertiger, dem abstrakt-funktionalen Aufgabenkreis entsprechender Arbeitsposten übertragen werden könne, wird ebenfalls nicht durch konkretere Darlegungen veranschaulicht.

Soweit die Antragsgegnerin hinsichtlich des erforderlichen Funktionsvergleiches im vorliegenden Verfahren nunmehr noch auf den Auszug aus dem Bewertungskatalog für die Niederlassungen der ehemaligen Deutschen Bundespost vom 23.12.1994 und den dort unter AtNr. 205 21 aufgeführten „Sachbearbeiter Großkunden – Vertriebssteamunterstützung“, der mit den Bewertungen A 12, A 10/A 11 bzw. A 12, A 11 hinterlegt war, lässt sich so (noch) nicht erkennen, wieso gerade dieser Sachbearbeiter funktionsmäßig dem „Senior Referenten bei der Telekom Deutschland GmbH“ entspricht.

Schließlich ist auch die in der Antragsrwiderrung wiederholte Zusicherung, die dem Antragsteller zugewiesene Funktion „Senior Referent Auftrags- und Projektmanagement“ sei der Entgeltgruppe T 8 zugeordnet, der nach der Konzernbetriebsvereinbarung die Beamtenbewertungen A 11, A 12, A 13 zugeordnet sind, nicht dazu geeignet, die Zuweisung einer amtsangemessenen Tätigkeit dem Antragsteller gegenüber beurteilen zu können.

Unabhängig davon ist für die Kammer im vorliegenden Eilverfahren mit seiner nur summarischen Überprüfung auch nicht erkennbar, welche den Arbeitsposten prägenden Tätigkeiten sich hinter den in den Spiegelstrichen enthaltenen Beschreibungen verbergen, um beurteilen zu können, dass die tatsächlich vom Antragsteller zu erbringende Arbeitsleistung von ihrer Wertigkeit her dem Statusamtes eines Postamtsrates (BBesgr. A 12) entspricht und damit eine amtsangemessene Beschäftigung darstellt. Mit der Antragstellerseite ist auch die Kammer der Ansicht, dass es sich dabei um eine lange Liste von Einzeltätigkeiten handelt, die für sich genommen so abstrakt sind, dass sie keine Schlussfolgerung auf den Inhalt und damit die Bewertung der jeweiligen Einzeltätigkeit und der Gesamtheit aller Tätigkeiten zulassen. Ebenso ist in der Tat nicht erkennbar, ob der Antragsteller den gesamten Kreis dieser Tätigkeiten wahrzunehmen hat, weil sie allesamt – zwingend – den Arbeitspos-

ten eines „Senior Referenten Auftrag- und Projektmanagement“ ausmachen oder ob es sich nur um eine beispielhafte Aufzählung von Tätigkeiten handelt, von denen der Antragsteller nach der jeweiligen Entscheidung seines Vorgesetzten bei seiner Dienststelle der Telekom Deutschland GmbH, Zentrum Wholesale, einzelne wahrzunehmen hat. Es ist auch nicht zu erkennen, in welchem mengen- bzw. zeitmäßigen Verhältnis die einzelnen Aufgaben zueinander stehen. Eine Reihe konkreter Aufgaben, anhand derer sich ein Bild über die Wertigkeit der Tätigkeit gewinnen ließe, ist damit nicht ersichtlich, so dass Gegenstand und das sich daraus ergebende Niveau der Tätigkeit letztlich im Dunkeln bleiben (so auch VG Göttingen, Beschluss vom 15.12.2010 – 3 B 296/10 –, Originalumdruck Seite 6/7).“

Zwar ist dieser Beschluss nicht rechtskräftig geworden, weil die Antragsgegnerin den damaligen Zuweisungsbescheid im Verlauf des seinerzeit eingeleiteten Beschwerdeverfahrens aufgehoben und der Hessische Verwaltungsgerichtshof die erstinstanzlich ergangene Entscheidung daraufhin - nachdem die Beteiligten die Hauptsacheerledigung erklärt haben - für wirkungslos erklärt und das Beschwerdeverfahren eingestellt hat. Die erkennende Kammer schließt sich der Rechtsauffassung der 7. Kammer jedoch gleichwohl an, da ihr die oben wiedergegebenen Ausführungen überzeugend erscheinen.

Soweit die Antragsgegnerin den Ausführungen in dem Beschluss vom 9. März 2011 in ihrer Antragsrweiterung vom 22. Dezember 2011 (Bl. 46 f der Gerichtsakte) entgegentritt, vermag das Gericht ihrer Argumentation nicht zu folgen. Zur Überzeugung der Kammer ist die hiermit gegebene Aufgabenbeschreibung, worauf der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers zutreffend hinweist, so formelhaft, allgemein und nichtssagend gehalten, dass damit letztlich nahezu alle Besoldungsgruppen abgebildet werden könnten. Selbst wenn man, worauf die Antragsgegnerin abstellt, alle genannten Aufgabengebiete in ihrer Gesamtheit betrachtet, lässt sich der Liste nicht entnehmen, für welche Tätigkeiten der Antragsteller konkret zuständig sein soll. Die Angabe, wonach Aufträge und Projekte umgesetzt, Projekte vorbereitet, geleitet und bewertet, Kunden beraten und Mitarbeiter angeleitet werden sollen, ist letztlich als Wiedergabe von Selbstverständlichkeiten zu werten, die eine spezifizierte und auf die Tätigkeit des Antragstellers zugeschnittene Aufgabenbeschreibung nicht zu ersetzen vermag.

War bereits aus diesem Grund die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wieder herzustellen, so kommt es auf die weiteren, von dem Prozessbevollmächtigten des Antragstellers vorgetragene Einwände gegen den Zuweisungsbescheid nicht an.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2, 53 Abs. 3 Nr. 2 GKG; Ihr liegt der Ansatz des halben Regelstreitwerts zugrunde.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können Beschwerde gegen diesen Beschluss einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem

**Verwaltungsgericht Kassel
Tischbeinstraße 32
34121 Kassel**

schriftlich einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Brüder-Grimm-Platz 1 - 3
34117 Kassel**

einzureichen.

Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtene Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder wenn sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, in dem Beschluss zugelassen hat. Sie ist nur

innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, zulässig. Soweit der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt wird, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Streitwertbeschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Kassel schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 5 Satz 1 GKG.

Für die Bevollmächtigung gelten die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 5 Satz 2 GKG.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Seggelke

Reiße

Dr. Schnell



Ausgefertigt.
Kassel, den 29. Dez. 2011
[Handwritten Signature]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts Kassel